

01.12.89

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für
Aussiedler und Übersiedler
(Eingliederungsanpassungsgesetz - EinglAnpG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am
16. November 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Druck-
sache 11/5677 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Ein-
gliederungsleistungen für Aussiedler und Über-
siedler (Eingliederungsanpassungsgesetz -
EinglAnpG)

- Drucksache 11/5110 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.12.89

Erster Durchgang: Drs. 330/89

Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungsanpassungsgesetz - EinglAnpG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 40a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Außerdem stehen Zeiten einer Beschäftigung, die

1. ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, oder

2. ein Vertriebener, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937

ausgeübt hat, den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich, wenn die Beschäftigung bei einer Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht des Arbeitnehmers begründet hätte.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Leistungssatz des Arbeitslosengeldes, des Eingliederungsgeldes oder der Arbeitslosenhilfe, in dessen Höhe der Antragsteller im Falle des Absatzes 1 zu Beginn der Maßnahme eine dieser Leistungen beziehen könnte, höher als die für den Lebensunterhalt sich erreckende Berufsausbildungsbeihilfe, wird die Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes, des Eingliederungsgeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt.“

2. Der Siebte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Siebter Unterabschnitt

Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler

§ 62a

(1) Wer

1. als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes aus dem Gebiet des Deutschen

Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, oder

2. als Vertriebener, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten, aber außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937,

seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt, hat Anspruch auf Eingliederungsgeld, wenn er

a) arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Eingliederungsgeld beantragt hat,

b) innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungsgeld erfüllt sind (Vorfrist), in den in Nummer 1 oder 2 genannten Gebieten mindestens 150 Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden hat, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte, und

c) bereit ist, an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilzunehmen, der für die zügige berufliche Eingliederung erforderlich ist.

Für die Vorfrist gilt § 104 Abs. 3 zweiter Halbsatz entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld beträgt 312 Tage.

(3) Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld maßgebend ist. Es beträgt 63 vom Hundert dieses um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Das wöchentliche Eingliederungsgeld erhöht sich um 30 Deutsche Mark, wenn der Arbeitslose

1. verheiratet ist und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt oder

2. alleinstehend ist und ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat.

§ 62b

Die Erhöhung nach Satz 3 entfällt, wenn

1. der Arbeitslose oder die in Satz 3 Nr. 1 oder 2 genannten Personen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder eine Lohnersatzleistung beziehen oder
2. die in Satz 3 Nr. 1 oder 2 genannten Personen Eingliederungsgeld erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil sie die allein von ihrem Willen abhängigen Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a oder c nicht erfüllen.

(4) In den ersten zwei Monaten nach der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes kann Eingliederungsgeld auch beanspruchen, wer die Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungsgeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren Maßnahmen der beruflichen Bildung oder der beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

(5) Der Anspruch auf Eingliederungsgeld erlischt, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat.

(6) Auf das Eingliederungsgeld sind die Vorschriften dieses Gesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und sonstiger Gesetze, die das Arbeitslosengeld oder Empfänger dieser Leistung betreffen, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Abweichend von § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld nicht um Tage, für die diese Leistung nach § 62b oder § 62c gewährt wird,
2. Anpassungstag im Sinne des § 112a ist der letzte Tag vor Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld,
3. Deutsch-Sprachlehrgänge mit ganztägigem Unterricht stehen den Maßnahmen im Sinne des § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b gleich.

(7) Für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe steht das Eingliederungsgeld dem Arbeitslosengeld mit der Maßgabe gleich, daß die Arbeitslosenhilfe wie in einem Fall des § 112 Abs. 7 zu bemessen ist. Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht nicht für Zeiten, in denen der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungsgeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er

1. Eingliederungsgeld nicht beantragt hat oder
2. nicht bereit ist, an einem Deutsch-Sprachlehrgang im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c teilzunehmen.

(1) Ist die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung im Sinne des Vierten Unterabschnitts oder einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 59 Abs. 1 notwendig, damit ein Arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar Bedrohter, der die Voraussetzungen des § 62a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erfüllt und innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn der Maßnahme Eingliederungsgeld bezogen hat, beruflich eingegliedert wird, gewährt die Bundesanstalt für die Dauer der Bildungsmaßnahme das Eingliederungsgeld nach § 62a. §§ 42, 44 Abs. 4 bis 6 und § 59e gelten entsprechend.

(2) Die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung im Sinne des Vierten Unterabschnitts entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 45, die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 59 Abs. 1 entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 erstattet.

§ 62c

(1) Die Bundesanstalt gewährt Personen, die

1. die Voraussetzungen des § 62a erfüllen,
2. an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnehmen und
3. die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen,

für die Dauer des Deutsch-Sprachlehrganges das Eingliederungsgeld nach § 62a. Die durch die Teilnahme entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 45 erstattet. Der Deutsch-Sprachlehrgang wird längstens 10 Monate gefördert. § 44 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Personen, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erfüllen, jedoch im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben, und beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrganges eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen, und

1. eine einmalige Überbrückungshilfe der Bundesregierung nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 29. November 1985 (GMBI. 1986 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinien vom 17. Dezember 1986 (GMBI. 1987 S. 20), erhalten haben, oder
2. als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, oder

3. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge),

erhalten für die Dauer des Deutsch-Sprachlehrganges die Leistungen nach Absatz 1. Diese Leistungen werden auch gewährt, wenn wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt werden konnten und die Nichtgewährung der Leistungen eine unbillige Härte darstellen würde.

(3) Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllen und an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit Teilzeitunterricht von mindestens zwölf Unterrichtsstunden wöchentlich teilnehmen und eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens zwölf und höchstens vierundzwanzig Stunden wöchentlich ausüben, erhalten die Leistungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich für die Dauer des Deutsch-Sprachlehrganges das Eingliederungsgeld nach der Hälfte des Arbeitsentgelts nach § 62a Abs. 3 Satz 1 bemißt und die Förderung für längstens 18 Monate gewährt wird.

§ 62 d

(1) Die Bundesanstalt erstattet den Trägern von Deutsch-Sprachlehrgängen für Aussiedler, Empfänger einer einmaligen Überbrückungshilfe, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 62c haben und auch keine Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge – sog. Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich vom 1. März 1988 (GMBI. S. 243) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e. V., Bonn, und die Vergabe von Stipendien durch die Otto Benecke Stiftung an junge Aussiedler, junge Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums – sog. Garantiefonds – Hochschulbereich – vom 1. März 1988 (GMBI. S. 256) in Anspruch nehmen können, die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Lehrgänge und die Abgabe von Lernmitteln an die Teilnehmer unmittelbar entstehen.

(2) Die Bundesanstalt trägt die notwendigen Fahrkosten, die durch die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen unmittelbar entstehen.

§ 62 e

Für die Leistungen nach den §§ 62c und 62d gelten die §§ 33 und 34 entsprechend. Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Durchführung der Förderung nach §§ 62b bis 62d.

3. In § 106 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz werden nach den Worten „des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs“ die Worte „auf Arbeitslosengeld oder das nach § 62a Abs. 5 erloschenen Anspruchs auf Eingliederungsgeld“ eingefügt.
4. In § 107 werden in Satz 1 Nummern 3 und 4 und Satz 2 gestrichen.
5. § 112 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) In Nummer 8 wird im Klammerzusatz die Bezeichnung „Satz 1“ gestrichen.
6. § 134 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3a Nr. 1 wird der Halbsatz „§ 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend“ durch folgenden Halbsatz ersetzt:
„Absatz 3b gilt entsprechend“.
 - b) Nach Absatz 3a wird eingefügt:

„(3b) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen Zeiten einer Beschäftigung gleich, die

1. ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, oder
2. ein Vertriebener, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937

ausgeübt hat und die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte.“

7. Nach § 242i wird eingefügt:

„§ 242 j

(1) §§ 40a, 62a bis 62e, 106, 107, 112 und 134 in der vom (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) an geltenden Fassung sind auf Personen anzuwenden, die nach dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben; insoweit werden Zeiten, die nach § 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstanden, nicht berücksichtigt.

(2) Für Personen, die vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, sind die bis zum (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Vorruhestandsgesetzes

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), werden nach den Worten „§ 107 Nr. 2 bis 6 des Arbeitsförderungsgesetzes“ die Worte „in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altersteilzeitgesetzes (Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2343) werden nach den Worten „§ 107 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes“ die Worte „in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „So-wjetzonenflüchtlinge“ die Worte „in den ersten 10 Jahren nach Verlassen der Herkunftsgebiete“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 90 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Anspruch“ werden die Worte „auf Berufsausbildungsbeihilfe, Eingliederungsgeld oder Arbeitslosenhilfe“ eingefügt.

b) Die Worte „die Beitragspflicht begründenden“ werden gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(4) Für Personen, die vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, ist Absatz 1 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.“

3. § 90 b Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhält der Berechtigte in Höhe des Eingliederungsgeldes nach § 62 a Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes.“

4. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

Familienzusammenführung

(1) Sofern die Einreise in den oder der Aufenthalt in dem Geltungsbereich des Gesetzes von einer Erlaubnis abhängen, darf diese nicht verweigert werden, wenn sie ein in § 1 Abs. 1 oder 2 genannter Vertriebener für seine in Absatz 2 genannten Angehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung beantragt.

(2) Als Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 gilt die Zusammenführung

1. von Ehegatten,
2. von minderjährigen Kindern zu den Eltern,
3. von Eltern zu Kindern,
4. von volljährigen, in Ausbildung stehenden oder hilfsbedürftigen Kindern zu den Eltern oder volljährigen Kindern zu hilfsbedürftigen Eltern,
5. von Geschwistern zueinander, wenn ein Teil hilfsbedürftig ist,
6. von hilfsbedürftigen Großeltern zu Enkelkindern oder von minderjährigen Enkelkindern zu den Großeltern, falls die Eltern nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können.

(3) Sonstigen Angehörigen kann die Einreise in den oder der Aufenthalt in dem Geltungsbereich des Gesetzes gestattet werden, wenn die Versagung der Familienzusammenführung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(4) Personen, die im Wege der Familienzusammenführung ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, können ihrerseits ein Recht auf Nachzug von Familienangehörigen aus dieser Vorschrift nur dann herleiten, wenn sie selbst Rechte und Vergünstigungen als Vertriebene im Sinne von § 1 Abs. 1 oder 2 in Anspruch nehmen können.“

Artikel 5

Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

In § 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2619), wird im Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Ehegatten“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt; die Worte „oder seinen Eltern“ werden gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „gesamte“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„längstens jedoch bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes)“.

2. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei der Berechnung wird der Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 2 mit längstens 10 Jahren berücksichtigt.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4, in dem das Anfangswort „Diese“ durch das Wort „Die“ ersetzt wird.

- b) In Absatz 2 werden die Zahl „5“ und das Komma dahinter gestrichen, das Semikolon durch einen Punkt und der Halbsatz hinter dem Semikolon durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß nur der Anspruch auf Eingliederungshilfe für einen Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 1 vererblich ist und die Ausschließungsgründe des § 2 auch für Erben gelten.“

3. § 9c wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der Höchstgrenze des § 9a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt durch die Worte „im Rahmen der Höchstgrenzen des § 9a Abs. 1 Sätze 3 und 4“.

4. In § 25a wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(2) § 1 Abs. 5, § 9a Abs. 1 und 2 und § 9c sind in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Berechtigte spätestens an diesem Tage die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete verlassen und die Leistungen nach §§ 9a und 9c vor dem 1. Januar 1992 beantragt hat.“

Artikel 7

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich bei Aussiedlern und Übersiedlern die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes um 6 300 DM.“

2. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Zuwanderer“ durch das Wort „Übersiedler“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich bei Aussiedlern und Übersiedlern die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes um 6 300 Deutsche Mark.“

2. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Zuwanderer“ durch das Wort „Übersiedler“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Wohngeldgesetzes**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), das durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Behinderung um wenigstens 80“ durch die Worte „Behinderung von wenigstens 80“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Absätze 1 bis 3 Satz 1“ durch die Worte „des Absatzes 1 und des Satzes 1“ ersetzt.
- c) Im bisherigen Absatz 4 werden die Worte „nach Absatz 1, 2 oder 3“ durch die Worte „nach Absatz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.
- d) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ein Antrag auf Wohngeld gestellt worden und erfüllt ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), so ist § 16 Abs. 2 in dieser Fassung weiter anzuwenden; wird nach dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes), aber vor Ablauf von 4 Jahren seit Stellung des ersten Antrages auf Wohngeld dieses nicht mehr gewährt, so ist § 16 Abs. 2 bei der Bewilligung in der Folgezeit nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 10**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „nach dem 31. Dezember 1951“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1993“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 1990 begründet und das Gebäude vor Ablauf des zwanzigsten Kalenderjahres seit der erstmaligen Begründung hergestellt hat.“

2. § 10 a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung ist nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 1990 begründet hat und seit der erstmaligen Begründung nicht mehr als zwanzig Veranlagungszeiträume abgelaufen sind; sie ist letztmalig zulässig für den Veranlagungszeitraum 1992.“

3. § 52 Abs. 22 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften sind letztmals bei einem Steuerpflichtigen anzuwenden, der vor dem 1. Januar 1990 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat.“

Artikel 11**Saar-Klausel**

Artikel 7 gilt nicht im Saarland.

Artikel 12**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 13**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

01.12.89

In

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für
Aussiedler und Übersiedler
(Eingliederungsanpassungsgesetz - EinglAnpG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am 16. November 1989 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungsanpassungsgesetz - EinglAnpG) - Drucksachen 11/5110, 11/5677 - den beiliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/5677 - Buchstabe b der Beschlußempfehlung - angenommen.

"Der Deutsche Bundestag hat die Entscheidung zum 31. ÄndG LAG auf der Grundlage gefällt, daß "Gesetzesänderungen zum Nachteil der Aussiedler weder geplant noch beantragt worden sind". Bei der im Sinne der EntschlieÙung des Bundesrates vom 16. November 1984 beabsichtigten Vereinfachung des Verfahrens im Lastenausgleich sollten die Aussiedler in die Leistungen voll einbezogen bleiben.

Das entspricht dem Eingliederungsprinzip, der gesetzlichen authentischen Interpretation von Art. 116 GG und den in der Präambel des Lastenausgleichsgesetzes vor einer endgültigen Regelung der Vermögensfragen verankerten Ansprüchen.

Nach dem derzeitigen Wortlaut von § 12 Abs. 6 a LAG droht eine Ungleichbehandlung der Aussiedler ab 1.1.1992. Es gibt aber keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, die deren unterschiedliche Behandlung rechtfertigen würde.

Der Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, bis spätestens 1.2.1990 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG und der auf Art. 116 GG bestehenden Gesetze die Gefahr ungerechtfertigter Ungleichbehandlung der Aussiedler und Übersiedler ausschließt."

21.12.89

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für
Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungsanpassungsgesetz
- EinglAnpG)

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. November 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.